

Bischof Avitus von Vienne II, 34 gibt Gregor einen ausführlichen Bericht über die literarische Tätigkeit des Avitus, der durch seine Reichhaltigkeit die Aufmerksamkeit des Herausgebers PEIPER erregt hat (AA. SS. VI., S. XXIII). Unter die Schriften des Avitus zählt er auch: *epistolarum libros novem, inter quos supradictae continentur epistolae*. Für die ausführliche Schilderung von Avitus Werken sind wir Gregor dankbar. PEIPER hätte sich gefreut, wenn er diese Hs. Gregors gehabt hätte. Aber der Bericht ist an ihm zum Verräter geworden. Wenn Gregor 9 Bücher Briefe des Avitus vor sich hatte, und an der Richtigkeit seiner Worte ist gar nicht zu zweifeln, ist es da glaublich, daß er nicht auch jenen Brief des Avitus an Chlodovech gehabt haben sollte, der seine Schilderung vom Alamannenkrieg und der Taufe Lügen straft? Valesius hat recht: Gregor wollte nicht, daß wir die Briefe des Nicetius und Avitus kennen sollten, die seine Geschichtsschreibung schwer belasten. Ohne diese Briefe wäre es niemals gelungen, hinter die Kulissen dieser Geschichtsschreibung zu schauen, und so müssen wir es als ein großes Glück betrachten, daß der Wunsch Gregors nicht in Erfüllung gegangen ist!

Im Jahre 511 befahl Chlodovech den Bischöfen, zu dem Konzil in Orléans¹ zusammenzutreten und die durch seine Taufe und den Westgotenkrieg 507 nötig gewordenen neuen Bestimmungen zu treffen. Er hatte sich zuvor mit den Geistlichen beraten, und ihnen waren Listen der Titel übergeben, für deren Bekräftigung er die Zustimmung der Bischöfe nachsuchte. Der erste Kanon führte im Frankenreiche das Asylrecht der Kirche ein, auf welches sie von jeher das größte Gewicht gelegt hatte. War ein Missetäter in die Kirche geflüchtet, so durfte er unter keinen Umständen gewaltsam daraus entfernt werden. Dann waren die Verhältnisse der durch den Westgotenkrieg fränkisch gewordenen Arianer zu regeln. Die arianischen Geistlichen, die gläubig zum Katholizismus übertraten, sollten nach Handauflegen die Ämter erhalten, für die sie der Bischof geeignet fand. Und die Kirchen, *quas in perversitate sua Gothi hactenus habuerunt*, sollten nach katholischem Ritus von neuem geweiht werden.

Wer möchte nach einer solchen Bestimmung noch den Mut haben, die Taufe 10 Jahre früher zu legen, 496, wie es die Legende verlangt?

¹) MG. Concilia I, p. 2 sqq.